

Aufbewahrung und Aufbewahrungsfristen Personalakten

§ 113f Landesbeamtengesetz GBl. 1998, S.249

- (1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,
 1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 66 dieses Gesetzes und des § 11 der Landesdisziplinarordnung jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
 2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
 3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.
- (2) Unterlagen über Beihilfe, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Urlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
- (3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.
- (4) Nebenakten, die von einer Beschäftigungsbehörde geführt werden, die nicht zugleich personalverwaltende Behörde ist, sind, soweit sie bei der Beschäftigungsbehörde verbleiben, ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Beamte aus dieser Beschäftigungsbehörde ausgeschieden ist, aufzubewahren.
- (5) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet, sofern sie nicht vom zuständigen Archiv übernommen werden.
- (6) Die für die Versorgung zuständige Behörde hat in den Fällen des Absatzes 1 Nr.2 und 3 der personalaktenführenden Behörde den Zeitpunkt des Abschlusses der Personalakten mitzuteilen.

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes, GBl. 2003, S.530

Aufbewahrung und Vernichtung (113f)

Zuständig für die Aufbewahrung der abgeschlossenen Personalakte ist die von der obersten Dienstbehörde bestimmte personalaktenführende Behörde. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung teilt dieser den Abschluss der Personalakte mit.

Nebenakten, die von einer Beschäftigungsbehörde geführt werden, die nicht zugleich personalverwaltende Behörde ist, sind spätestens nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist an die die Grund- oder Teilakte führende Stelle abzugeben; sie werden dort zur Grund- oder Teilakte genommen. Einzelne Unterlagen aus der Nebenakte dürfen an die neue Beschäftigungsbehörde nur abgegeben werden, wenn sie zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung dieser Behörde erforderlich sind.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Personalakte dem zuständigen Archiv anzubieten (§ 3 des Landesarchivgesetzes). Übernimmt das Archiv die Personalakte nicht, ist sie unverzüglich zu vernichten.